

# Software-Nutzungsvereinbarung Proficash

zwischen

und dem Kunden

VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG

(Vorname u. Name bzw. Firma- o. Vereinsname)

Europaplatz 10-12

(Straße und Hausnummer)

53721 Siegburg

(PLZ und Ort)

wird folgende Software-Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Software „**Proficash**“ in der folgenden Variante:

Produktauswahl (bitte eine Variante ankreuzen)	Preise in EUR zzgl. gesetzl. MwSt. pro Jahr
<input type="checkbox"/> <b>Proficash Basis</b> SEPA-Zahlungsverkehr via FINTS (PINTAN + HBCI Chipkarte)	<b>120,00</b>
<input type="checkbox"/> <b>Proficash Basis+</b> zusätzlich Auslandszahlungsverkehr in Fremdwährung und EBICS-Kommunikationsmodul	<b>180,00</b>
<input type="checkbox"/> <b>Optional: Cash Management Modul (CM)</b> kann zu Proficash Basis und Proficash Basis+ zugebucht werden	<b>60,00</b>

1. Die beigelegte "Sonderbedingung Lizenzierung Proficash" wird akzeptiert.
2. Die Vergütung für die Softwarenutzung ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Preis beinhaltet die regelmäßige Aktualisierung der Software durch Updates/Upgrades.
3. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Internetseite „www.vrbank-brs.de“.
4. Die Programminstallation und Einweisung, sowie weiteres Zubehör können gesondert beauftragt werden.

Ort, Datum und Unterschrift (Kunde)

Ort, Datum und Unterschrift (Bank)

VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG, Europaplatz 10-12, 53721 Siegburg

Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000049964

Mandatsreferenz: wird später mitgeteilt

## SEPA Lastschriftmandat

- Ich ermächtige die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Beide Parteien vereinbaren eine verkürzte Pre-Notification von 3 Tagen.

Name Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG

DE

Name des Kontoführenden Instituts

Ihre IBAN

GENODED1RST

BIC

Der Vertragspartner ist identisch  
mit dem Kontoinhaber

Datum und Unterschrift Kontoinhaber

---

# Sonderbedingung Lizenzierung Proficash

---

## 1 Vertragsgegenstand und Lizenzumfang

Vertragsgegenstand ist die Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Software „Profi cash“ (im folgenden „Software“ genannt).

Die Bank räumt dem Kunden ein zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristetes einfaches, nicht übertragbares Recht ein, die Software im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs in der jeweils aktuellen Version zu nutzen.

Die Beschreibung der Software ergibt sich aus dem elektronischen Handbuch, das nach der Installation von Profi cash zur Verfügung steht.

Die Bank wird dem Kunden die Software als Installationsdatei über einen Downloadlink zur Verfügung stellen. Zur Nutzung der Software wird ein Lizenzschlüssel übergeben, der Voraussetzung zur Nutzung der Software ist.

## 2 Nutzungsbedingungen

a) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ausschließlich für eigene Zwecke im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs genutzt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software außerhalb der nachfolgenden Regelungen zu ändern, anzupassen, zu übersetzen oder zu vervielfältigen.

b) Die Software darf nur zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden. Der Kunde hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.

c) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden, geeigneten Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

d) Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software einschließlich einer Programmänderung ist nicht zulässig.

e) Der Kunde wird dafür sorgen, dass die Produkte, deren Vervielfältigungen und die Dokumentationen nicht an Dritte vermietet, unterlizenziert oder verleast werden.

## 3 Upgrades und Updates

„Upgrades“ der Software sind neue Vollversion sogenannte Majorversionen und beinhalten größere Änderungen der Funktionalität. Upgrades erfordern eine bereits installierte Vorgängerversion. Ein Upgrade wird durch die Zahl links vom Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. 11.0, 12.0 usw.)

„Updates“ der Software sind neue Minorversionen, durch die die Funktionalität, der Code oder die Kompatibilität der Software nur in geringem Umfang erweitert wird. Sie umfassen überarbeitete Versionen der Dokumentation oder Fehlerkorrekturen. Ein Update wird durch die Zahl rechts vom Dezimalpunkt gekennzeichnet, z.B. 11.1, 11.2 usw..

Die Bank wird den Kunden während der Laufzeit des Vertrages über neue Upgrade- und Update-Versionen informieren und stellt diese als Download zur Verfügung.

Für den Einsatz der Software gilt:

- Die neue Upgrade-/Update-Version ersetzt die vertragsgegenständliche Version. Mit der Freigabe der neuen Upgrade-/Update-Version wird nur noch die neue Upgrade-/Update-Version unterstützt.

- Der Kunde wird die neue Upgrade-/Update-Version unverzüglich einsetzen, ansonsten können sich hieraus Funktionseinschränkungen ergeben.

Die telefonische Software-Anwender-Unterstützung des Kunden (Kunden-Hotline) erfolgt ausschließlich in Bezug auf die jeweils aktuelle Update-/Upgrade-Version der Software.

## 4 Vergütung

Der Kunde zahlt an die Bank ein jährliches Entgelt für die Nutzung der Software. Die Preise für die Software richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.

## 5 Schutzrechte Dritter

Die Bank stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer vertragsmäßigen Fassung geltend machen, frei. Dies gilt jedoch nur, sofern die Software ordnungsgemäß genutzt wurde und die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Änderung verursacht wurde, die der Kunde selbst oder ein Dritter vorgenommen hat. Für den Fall, dass Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, hat der Kunde dies der Bank unverzüglich mitzuteilen und darf diese gegenüber dem Dritten nicht anerkennen.

## 6 Gewährleistung und Haftung

a) Mängel der Software einschließlich der Handbücher und Dokumentationen und sonstiger Unterlagen werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung innerhalb angemessener Frist behoben. Die Mitteilung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Die Mängelbehebung erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung (z.B. Bereitstellung eines Updates, einer Umgehungslösung).

Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach dem Gesetz. Sie erstrecken sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

b) Die Bank schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt die Haftung für einen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist entstandenen Schaden.

c) Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre. Ferner haftet die Bank nicht für Schäden, die durch Änderungen der Software durch den Kunden oder eines nicht berechtigten Dritten auftreten.

d) Weitergehende als die in diesen Bedingungen genannten Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn und Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Sache resultieren.

## 7 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen, die andere Partei betreffenden Informationen und erworbenen Kenntnisse.

Die Parteien werden die ihnen zugänglichen Informationen, die überlassenen Unterlagen und Materialien, Daten vertraulich behandeln und nur für Zwecke dieses Vertrages verwenden, unabhängig davon, ob die jeweilige Information als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht. Dies gilt auch für die Überlassung von Programmen, Daten oder die Anbindung an Systeme, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden sowie für den Inhalt und Gegenstand dieses Vertrages.

Soweit die Bank sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, wird sie dafür Sorge tragen, dass die dort tätigen Personen in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wie die eigenen Mitarbeiter nach diesem Vertrag. Die Geheimhaltung gilt über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

## 8 Vertragsdauer und Kündigung

a) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung durch die BANK und den KUNDEN und wird auf ein Jahr geschlossen. Es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende in Textform gekündigt wird.

b) Nach Eintritt der Verlängerung können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines weiteren Vertragsjahres schriftlich kündigen.

c) Die Bank leitet ihr Vertriebsrecht von einem Vorlieferanten ab. Sollte der Vorlieferant den Vertrag mit der Bank kündigen, steht der Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem Kunden zu. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass das Programm nicht mehr genutzt werden kann.

d) Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Software vollständig zu deinstallieren und den Lizenzschlüssel zurückzugeben. Ferner hat er sämtliche vorhandenen Kopien unbrauchbar zu machen sowie das Programm vollständig zu löschen.

## 9 Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

## 10 AGB

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in den Geschäftsräumen der Bank aushängen und dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt werden.

## 11 Allgemeine Bestimmungen

a) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel sowie für den Verzicht auf diese Formbestimmung. Schriftform im Sinne dieses Vertrages setzt ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Papierdokument im Original voraus. Fax-, Computerfax- oder E-Mail-Mitteilungen entsprechen nicht dieser Form, es sei denn, Vertragsparteien treffen im Einzelfall eine abweichende Regelung.

c) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

d) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.